Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG Familienzulagengesetz, EG FamZG); Änderung; 2. Beratung

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 25. Juni 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 20. November 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG Familienzulagengesetz, EG FamZG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Aargau *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass SAR 815.200 (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen [EG Familienzulagengesetz, EG FamZG] vom 24. März 2009) (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:			
§ 1 Arten und Höhe der Zulagen [2] Die Höhe der Familienzulagen entspricht dem Mindestansatz des Familienzulagengesetzes.	**§ 1 Abs. 2 (geändert)** [2] Die Höhe der Familienzulagen entspricht dem Mindestansatz des Familienzulagengesetzes zuzüglich Fr. 25.–.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 25. Juni 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 20. November 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 6 Berufliche und zwischenberufliche Familienausgleichskassen [1] Eine berufliche und zwischenberufliche Familienausgleichskasse wird vom zuständigen Departement anerkannt, wenn a) ihr mindestens acht Arbeitgebende angehören, die insgesamt mindestens 600 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, und	**§ 6 Abs. 1** [1] Eine berufliche und zwischenberufliche Familienausgleichskasse wird vom zuständigen Departement anerkannt, wenn a) **(geändert)** ihr <u>gesamtschweizerisch</u> mindestens acht Arbeitgebende angehören, die insgesamt mindestens 600 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, und			
§ 7 Kantonale Familienausgleichskasse [2] Der Kanton übernimmt die Defizitgarantie für die durch die kantonale Familienausgleichskasse nach diesem Gesetz auszurichtenden Leistungen.	**§ 7 Abs. 2 (aufgehoben)** [2] Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 25. Juni 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 20. November 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 18 Aufsicht	**§ 18 Abs. 5 (neu)** [5] Das zuständige Departement veröffentlicht je Familienausgleichskasse jährlich die Leistungskennzahlen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.			
	II.			
	Keine Fremdänderungen.			
	III.			
	Keine Fremdaufhebungen.			
	IV.			
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.			
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin			